

Aarau, 22. Februar 2013

## **Gemeinde Sins; Anpassung des Richtplans Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung**

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:  
Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B) und Reduktion  
von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2) in Sins**

### **1. Richtplan**

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt er, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, die Mobilität, die Energie, die Versorgung sowie das Abwasser und die Abfallentsorgung – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1 : 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Entscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht, im vorliegenden Fall bei der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung.

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1 Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung**

Die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Sins wurde 1996 vom Grossen Rat genehmigt. Zwischenzeitlich erfolgten mehrere Anpassungen am Bauzonenplan, am Kulturlandplan und an der Bau- und Nutzungsordnung. Das rechtskräftig ausgeschiedene Bauland ist zu 93% überbaut (Stand Erschliessung 2012). Die bestehenden Nutzungsreserven können den Baulandbedarf bis 2025 bei weitem nicht decken. Mit der neuen Nutzungs-



planung ist die Einwohnerkapazität leicht höher als die vom Gemeinderat definierte Zielvorgabe, jedoch noch unter der Prognose des Kantons.

Zusätzlich wurden auf kantonaler und regionaler Ebene wichtige übergeordnete Grundlagen revidiert (Baugesetz), beziehungsweise neu geschaffen (Regionales Entwicklungskonzept Oberes Freiamt, Landschaftsentwicklungsprogramm Oberes Freiamt). Schliesslich mussten laufende Planungen (Südwest- und Nordwestumfahrung, Melioration Reussegg) mit der zukünftigen räumlichen Entwicklung von Sins in Einklang gebracht werden.

Der Gemeinderat begann 2008 mit der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Zuerst wurde die Gemeinde einer umfassenden Analyse unterzogen und anschliessend ein räumliches Gesamtkonzept erstellt. In diesem sind die Zielsetzungen für die Nutzungsplanrevision definiert. Abgestützt auf diese Grundlagen erfolgte die grundeigentümerverbindliche Umsetzung in der Nutzungsplanung. Mit der Gesamtrevision werden die zentrale Lage von Sins als ländliches Zentrum hervorgehoben und die bestehenden zentralörtlichen Nutzungen sowie die gute Verkehrsanbindung gestärkt.

Der Planungsablauf und die geplante Festlegung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind im Planungsbericht der Gemeinde dargestellt. Die Unterlagen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung liegen gleichzeitig mit der vorliegenden Richtplananpassung öffentlich auf.

## **2.2 Richtplanrelevante Nutzungsplanänderungen**

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sieht neben weiteren Planungsmassnahmen mehrere Ein- und Umzonungen vor. Die Umzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets sind für das vorliegende Richtplanverfahren nicht relevant und werden hier nicht weiter behandelt. Die Strassenflächen und die bereits genutzten Flächen, die eingezont werden soll, gelten als weitgehend überbaut (Richtplan, Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 c) und werden im vorliegenden Richtplanverfahren nicht als Vergrösserung des Siedlungsgebiets gerechnet. Die unter diesem Aspekt eingezonten Flächen werden in den Übersichtskarten (Abbildungen 1 bis 4) als überbaut bezeichnet und in der Richtplan-Gesamtkarte (Abbildungen 9 bis 12) wie die anrechenbaren Flächen als Siedlungsgebiet dargestellt.

Die vorgesehenen Einzonungen der nicht überbauten Gebiete wirken sich sowohl in der graphischen Darstellung in der Richtplan-Gesamtkarte als auch rechnerisch auf das im Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet und die ebenfalls festgesetzten Fruchtfolgeflächen aus.

Nachfolgend werden die Veränderungen des Siedlungsgebiets (Einzonungen) beschrieben und in der Flächenbilanz (Tabelle 1) dargestellt. Die rechnerisch massgebenden Veränderungen gemäss den Kriterien des Kapitels S 1.2, Beschluss 1.4, werden - farblich hervorgehoben - in einer separaten Spalte geführt.

### **Einzonungen**

1 Chalchtare (Abbildung 1; 0,23 ha)

Einzonung des privat genutzten Aussenraums in die Grünzone. Eine bauliche Nutzung ist ausgeschlossen.

2 Tschampani (Abbildung 1; 0,50 ha)

Einzonung des privat genutzten Aussenraums in die Grünzone. Eine bauliche Nutzung ist ausgeschlossen.

3 Langweid Nord (Abbildung 1; 2,70 ha)

Einzonung in die Wohnzone 2 mit Gestaltungsplanpflicht zur Sicherung einer dichten, qualitativ guten Bebauung. Siedlungsgebietserweiterung zur Deckung des Baulandbedarfs. Damit wird die Siedlungslücke zwischen Oberdorf und Freudenberg geschlossen.

4 Langweid Süd (Abbildung 1; 1,40 ha)

Einzonung in die Wohnzone 2. Siedlungsgebietserweiterung zur Deckung des Baulandbedarfs. Die Lage am Siedlungsrand stellt erhöhte Anforderungen an die zukünftige Überbauung, die mit einer Gestaltungsplanpflicht sichergestellt werden.

5 Zentrum Aettenbühl (Abbildung 1; 0,70 ha)

Einzonung in die OeBA. Siedlungsgebietserweiterung als strategische Landreserve für das Pflegezentrum Aettenbühl. Die Erweiterungsmöglichkeiten im bestehenden Baugebiet sind ausgeschöpft worden.

6 Brudermatt (Abbildung 1; 1,20 ha)

Einzonung in die OeBA. Siedlungsgebietserweiterung als Landreserve für den geplanten Werkhof der Gemeinde.

7 Letten (Abbildung 1; 0,54 ha)

Einzonung in die OeBA. Siedlungsgebietserweiterung zur Anpassung der bestehenden Fussballfelder an die Normen des Schweizerischen Fussballverbands.

8 Schürmatt (Abbildung 1; 1,41 ha)

Einzonung in die Gewerbezone. Siedlungsgebietserweiterung zur Deckung des Baulandbedarfs. Abschluss des südlichen Gewerbegebiets.

9 Bachschlaufe (Abbildung 1; 0,61 ha)

Einzonung in die Grünzone. Freihaltung der Bachschlaufe vor Bauten als Beitrag zur Siedlungsdurchgrünung. Eine bauliche Nutzung ist jedoch ausgeschlossen.

10 Oberalikon (Abbildung 2; 0,23 ha)

Einzonung eines stillgelegten Landwirtschaftsbetriebs in die Kernzone Aussendörfer mit Gestaltungsplanpflicht. Die Flächen sind weitgehend überbaut und gelten rechnerisch nicht als Siedlungsgebietserweiterung im Sinne des Richtplans.

11 Aettenschwil (Abbildung 3; 0,50 ha)

Einzonung zwecks Umnutzung der künftig nicht mehr landwirtschaftlich benötigten Gebäude in die Kernzone Aussendörfer mit Gestaltungsplanpflicht. Die Einzonung ist abhängig davon, ob der entsprechende Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben wird. Die Flächen sind weitgehend überbaut und gelten rechnerisch nicht als Siedlungsgebietserweiterung im Sinne des Richtplans.

12 Fenkrieden (Abbildung 4; 0,50 ha)

Einzonung in die Kernzone Aussendörfer. Das bestehende Betriebsgebäude der Fensterfabrik in Fenkrieden soll um eine neue Produktionsanlage erweitert werden. Damit kann die Existenz des ortsansässigen Unternehmens unterstützt werden.

## 2.2 Übersicht der Veränderungen

### Flächenzusammenstellung

Die rechnerisch massgebende Siedlungsgebietsvergrößerung ergibt sich aus der Summe der zur Einzonung vorgesehenen unüberbauten (anrechenbaren) Gebiete (siehe Tabelle 1 und Abbildung 1).

Neueinzonungen bedeuten immer auch einen Verlust von Landwirtschaftsgebiet beziehungsweise Fruchtfolgeflächen. Als Fruchtfolgeflächen werden diejenigen Flächen bezeichnet, welche die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllen. Das bedeutet, dass nicht alles zur Einzonung vorgesehene Landwirtschaftsland auch einen flächengleichen Verlust von Fruchtfolgeflächen bewirkt. Dies trifft zum Beispiel auf die Einzonungen Tschampani, Schürmatt, Aettenschwil und Fenkrieden zu (siehe Flächenzusammenstellung, Tabelle 1).

Massnahme		Gebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet (Festsetzung)		Fruchtfolgefläche (ha)
			Fläche insgesamt (ha)	Fläche anrechenbar (ha)	
1	Einzonung	Chalchtare	0.23	0	0
2	Einzonung	Tschampani	0.50	0	0.03
3	Einzonung	Langweid Nord	2.70	2.70	2.70
4	Einzonung	Langweid Süd	1.40	1.40	1.40
5	Einzonung	Zentrum Aettenbühl	0.70	0.70	0.67
6	Einzonung	Brudermatt	1.20	1.20	1.20
7	Einzonung	Letten	0.54	0.54	0.54
8	Einzonung	Schürmatt	1.41	1.41	1.25
9	Einzonung	Bachschlaufe	0.61	0	0
10	Einzonung	Oberalikon	0.23	0	0
11	Einzonung	Aettenschwil	0.50	0	0
12	Einzonung	Fenkrieden	0.50	0.35	0.23
<b>Total Einzonungen</b>			<b>10.52</b>	<b>8.30</b>	<b>8.02</b>

Tabelle 1: Flächenzusammenstellung der Einzonungen

### Übersichtskarten

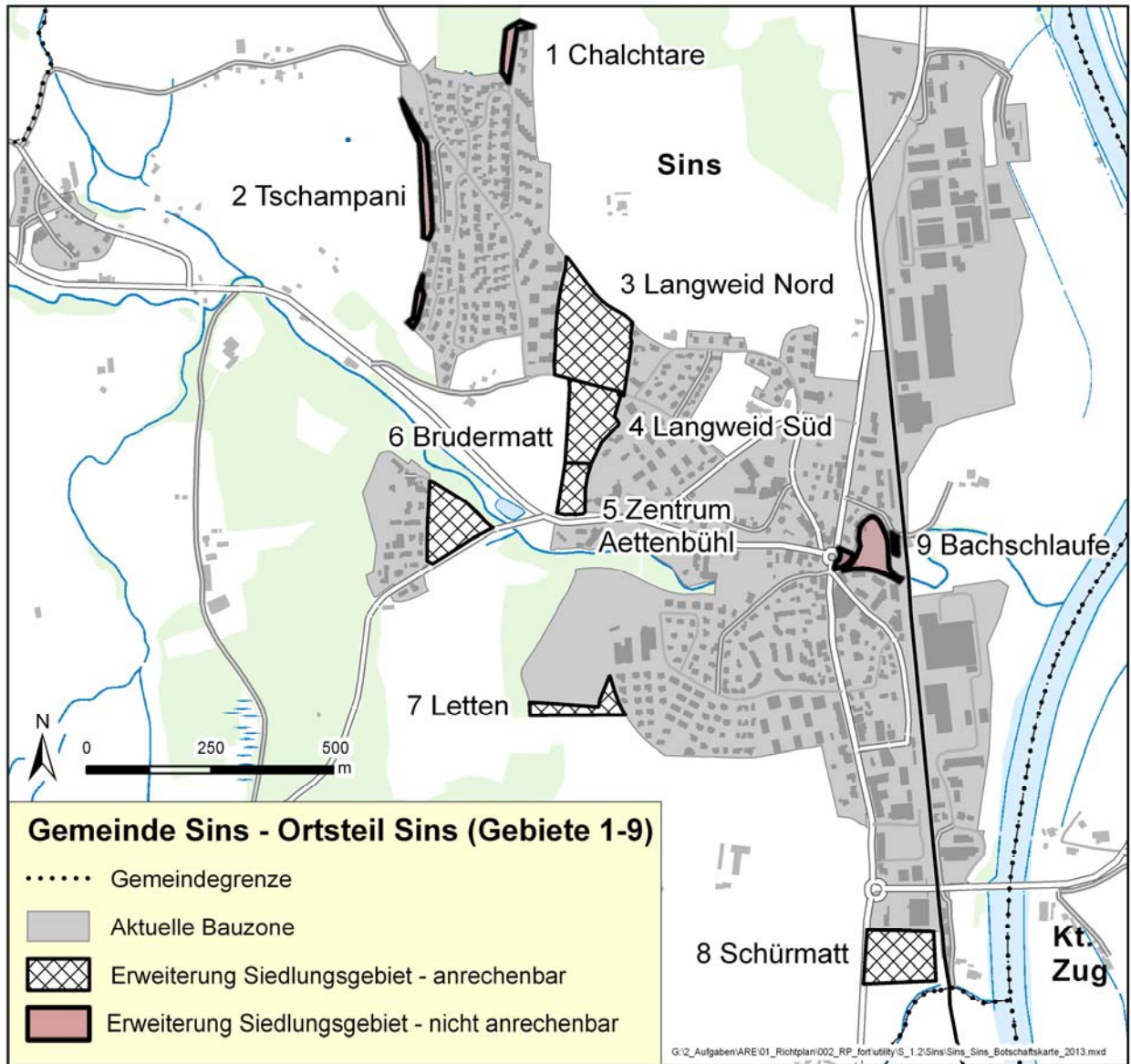


Abbildung 1: Übersicht über die Einzonungen im Dorfteil Sins

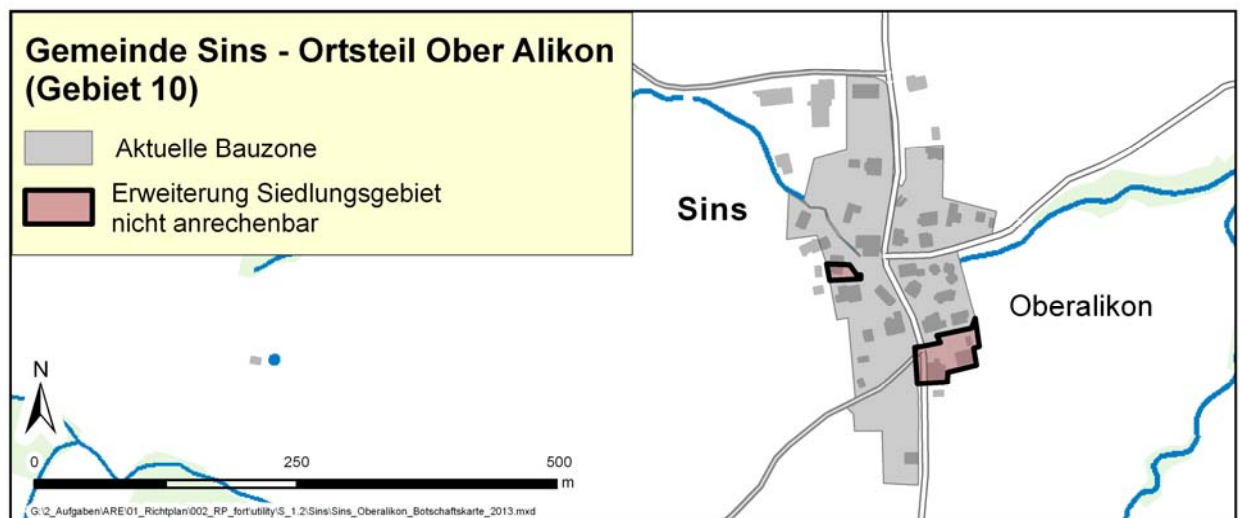


Abbildung 2: Übersicht über die Einzonungen in Oberalikon

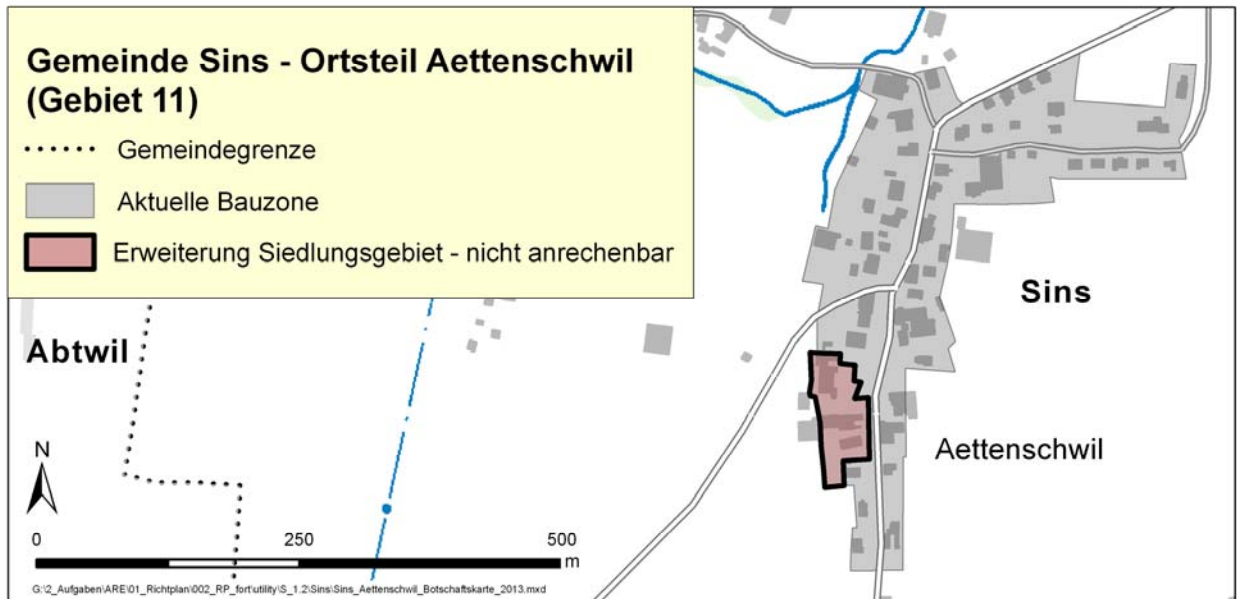


Abbildung 3: Übersicht über die Einzonungen in Aettenschwil

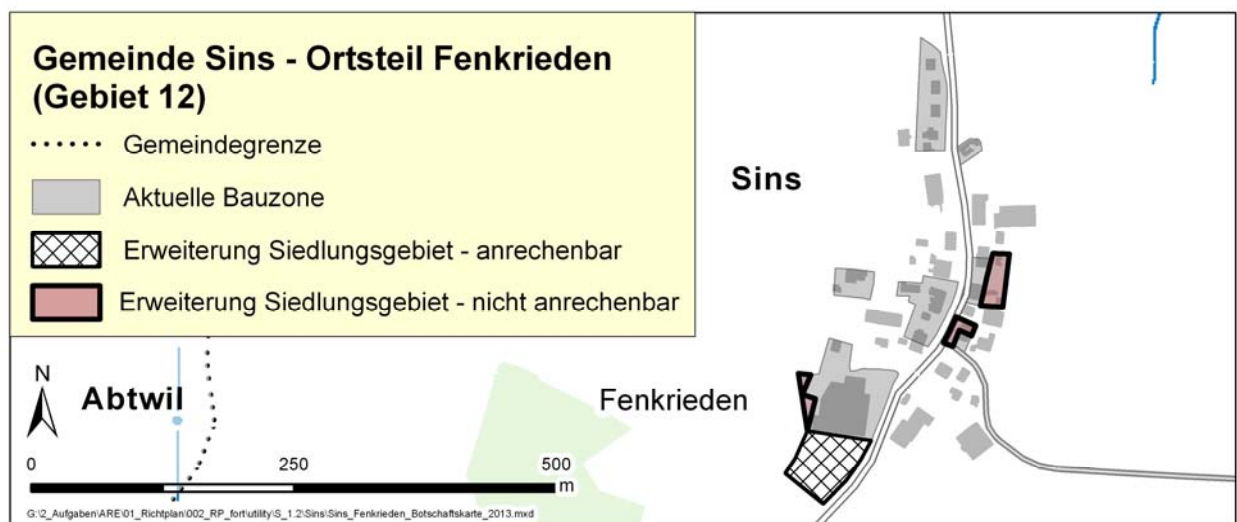


Abbildung 4: Übersicht über die Einzonungen Fenkrieden

### 2.3 Verdichtungsmassnahmen

Sins wies in den letzten Jahren eine starke Bautätigkeit aus. Die neu entstandenen Quartiere verfügen über eine überdurchschnittliche, teilweise sogar städtische Einwohnerdichte. Dabei weisen auch die kompakt bebauten Einfamilienhausquartiere hohe Werte auf. Unterdurchschnittliche Werte finden sich in den älteren Siedlungsteilen des Dorfteils Sins.

Die Gemeinde beabsichtigt, in den unternutzten Gebieten einen Umstrukturierungsprozess einzuleiten und diesen zu begleiten. Sie legt für diese Gebiete neu eine Gestaltungsplanpflicht fest, um eine bauliche Verdichtung zu ermöglichen. Mit den Gestaltungsplänen kann die Verdichtung auf ein ortsbildverträgliches Mass gelenkt werden.

In den Aussendörfern ist weiterhin der Erhalt des ländlichen Dorfcharakters das Ziel. Eine Zunahme der Bevölkerung wird nicht angestrebt.

## **2.4 Regionale Beurteilung**

Gemäss Richtplan benötigen Anpassungen des Siedlungsgebiets eine regionale Begründung (Richtplan, Kapitel S 1.2, Beschluss 1.2). Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt hat zur Revision des Bauzonenplans Stellung genommen. Seine Stellungnahme stützt sich auf das regionale Siedlungs- und Verkehrskonzept (REK), das am 16. März 2010 von allen Regionsgemeinden verabschiedet wurde. Im REK bildet die Gemeinde Sins einen Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Gewerbe.

Der Regionalplanungsverband stimmt der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sins grundsätzlich zu. Aus regionaler Sicht sind die vorgeschlagenen Ein- und Umzonungen richtig und massvoll. Sie ermöglichen der Gemeinde Sins als südlicher Entwicklungsschwerpunkt der Region, ihre Aufgaben als Zentrumsgemeinde zu erfüllen.

Insbesondere unterstützt der Regionalplanungsverband das angestrebte moderate Wachstum mit der vorgesehenen inneren Siedlungsentwicklung des Dorfteils Sins. Allerdings - so der Regionalplanungsverband - darf ein solches massvolles Wachstum nicht dazu führen, dass infolge dessen die umliegenden Gemeinden weiterhin überdimensional wachsen. Deshalb sei eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden (auch des Kantons Zug) besonders wichtig.

## **2.5 Antrag Gemeinde**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene für die vorgesehene Siedlungsgebietsvergrösserung zu schaffen, hat der Gemeinderat Sins den Antrag auf Anpassung des Richtplans gestellt.

## **3. Kantonaler Richtplan**

### **3.1 Anpassungsverfahren**

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren voraus, das im vorliegenden Verfahren gleichzeitig und koordiniert mit der öffentlichen Auflage der Gesamtrevision der nachgeordneten Nutzungsplanung durchgeführt wird. Diese regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen.

### **Siedlungsgebiet**

Das Siedlungsgebiet von Sins erfährt durch die verschiedenen Einzonungen eine Vergrösserung von insgesamt 10,52 ha (siehe Tabelle 1). Die zur Einzonung in die Grünzone vorgesehenen Flächen in den Gebieten "Chalchtare", "Tschanpani" und "Bachschlaufe" - diese gelten als Nichtbauzone - werden rechnerisch nicht zur Siedlungsgebietsvergrösserung gezählt. Ebenso die als weitgehend überbaut beurteilten Flächen (Richtplan, Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 c) in Oberalikon, Aettenschwil und Fenkrieden. Als rechnerisch richtplanrelevante Vergrösserung des Siedlungsgebiets verbleibt eine Fläche von 8,30 ha (siehe Tabelle 1).

Bereits in den Jahren 2003 und 2005 wurde das Siedlungsgebiet der Gemeinde um 0,40 ha beziehungsweise um 0,23 ha erweitert. Die im Richtplan anrechenbare Siedlungsgebietsvergrösserung beträgt innerhalb der festgelegten Zeitspanne von 10 Jahren (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 a) damit insgesamt 8,93 ha. Die jetzt geplante Erweiterung von 8,30 ha für sich allein, wie auch die Erweiterung innert 10 Jahren gehen über die im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien für eine Fortschreibung hinaus und erfordern eine Richtplananpassung in Bezug auf das Siedlungsgebiet (siehe Abbildungen 9 und 12).

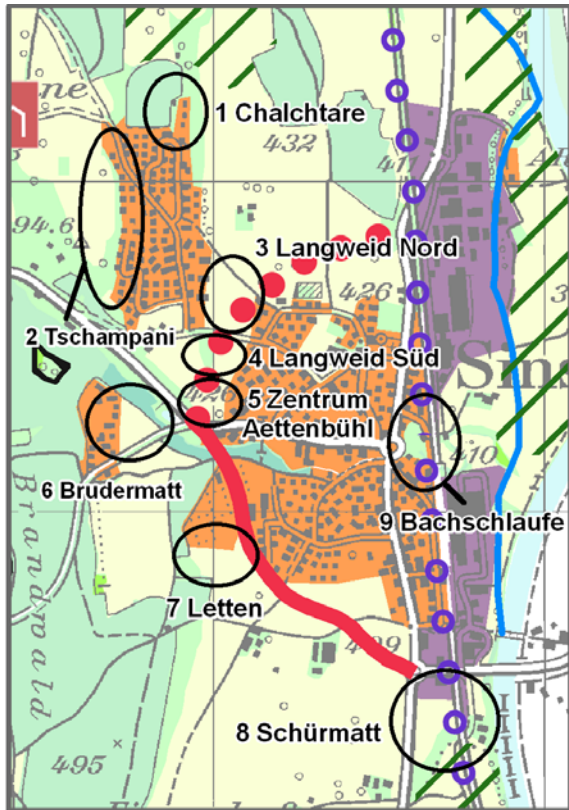


Abbildung 5:  
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte Dorfteil Sins  
(vergrößerter Ausschnitt)

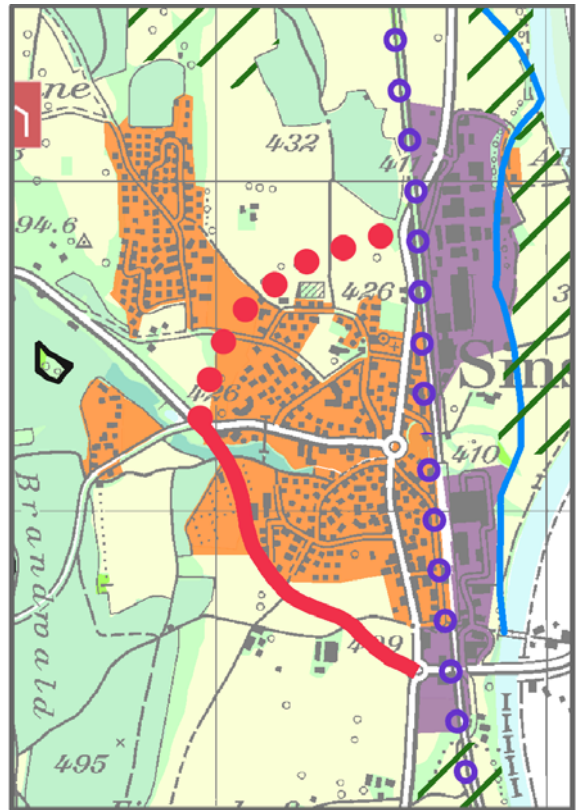


Abbildung 6:  
Anpassung in der Richtplan-Gesamtkarte Dorfteil Sins  
(vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 7:  
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte Oberalikon  
(vergrößerter Ausschnitt)

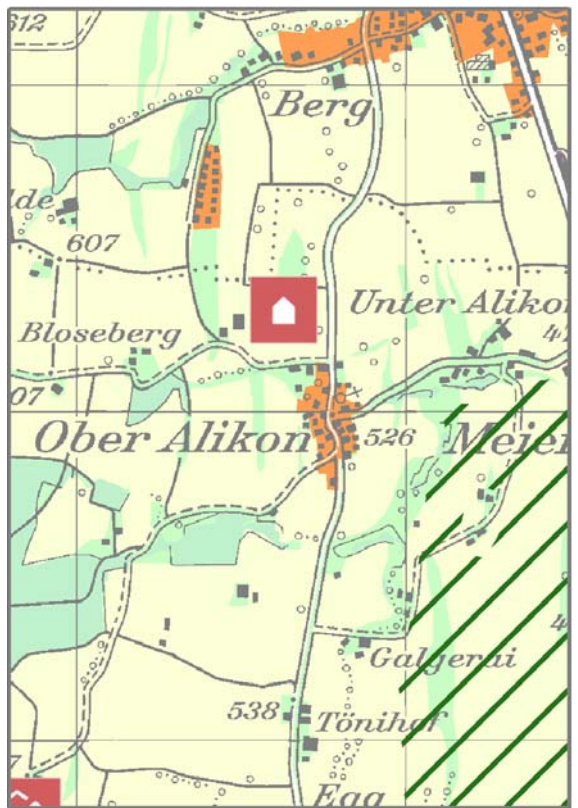


Abbildung 8:  
Anpassung in der Richtplan-Gesamtkarte Oberalikon  
(vergrößerter Ausschnitt)





Abbildung 9:  
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte Aettenschwil  
(vergrößerter Ausschnitt)

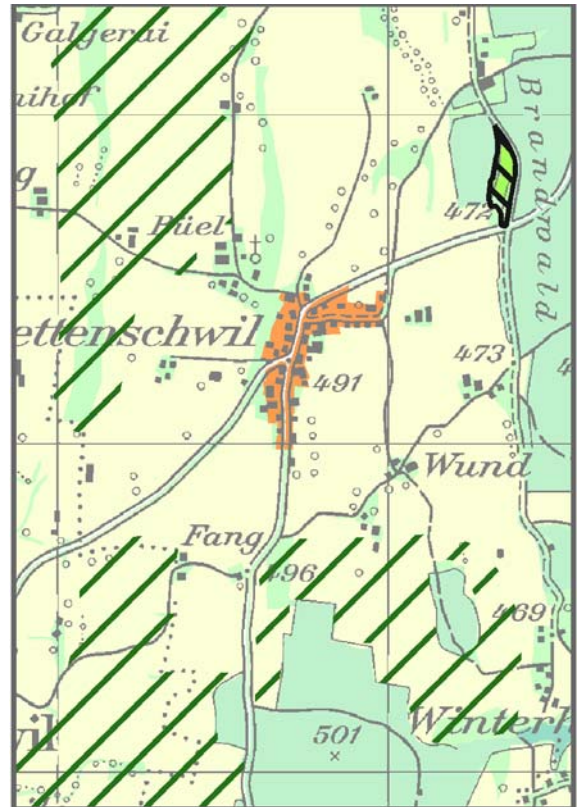


Abbildung 10:  
Anpassung in der Richtplan-Gesamtkarte Aettenschwil  
(vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 11  
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte Fenkrieden  
(vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 12:  
Anpassung in der Richtplan-Gesamtkarte Fenkrieden  
(vergrößerter Ausschnitt)

### **Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 3.1)**

Durch die Vergrößerung des Siedlungsgebiets in Sins gehen mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sins 8,02 ha Fruchtfolgeflächen verloren (siehe Tabelle 1). Bei Vorhaben, welche die Fruchtfolgeflächen dauerhaft um mehr als 3 ha reduzieren, ist der Richtplan vorgängig anzupassen (Richtplan, Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2). Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebiets erfordert demzufolge eine Richtplananpassung auch im Hinblick auf die Fruchtfolgeflächen.

Ende 2011 verfügte der Kanton bei einem Verlust von 39 ha im Jahre 2011 noch über 40'652 ha Fruchtfolgeflächen. Gegenüber dem Bund besteht die Verpflichtung zur Sicherung von mindestens 40'000 ha Fruchtfolgeflächen.

### **3.2 Betroffene Richtplaninhalte**

In der Gemeinde Sins sind im Richtplan die folgenden zwei Strassenbauvorhaben aufgenommen:

#### **Südwest-Umfahrung**

Die Südwest-Umfahrung ist im Richtplan festgesetzt (Kapitel M 2.2, Beschluss 2.1). Die vorliegende Richtplananpassung beeinträchtigt das Vorhaben nicht. Am 15. Januar 2013 hat der Grosse Rat den Kredit für den Bau der Südwest-Umfahrung Sins beschlossen.

#### **Nordwest-Umfahrung**

Die Nordwest-Umfahrung ist im Richtplan als Vororientierung aufgenommen (Kapitel M 2.2, Beschluss 4.1). Eine allfällige Weiterbearbeitung des Vorhabens erfordert für eine abschliessende Beurteilung noch umfassende Untersuchungen. Die voraussichtliche Linienführung liegt in den zur Einzonung vorgesehenen Gebieten "Langweid Nord", "Langweid Süd" und "Zentrum Aetenbühl". Die Gemeinde spricht sich deshalb gegen den Eintrag im Richtplan aus. Sie begründet dies damit, dass der Nutzen in keinem Verhältnis steht zu den Einschränkungen für die kommunale Siedlungsentwicklung.

Aus kantonaler Sicht wird im Hinblick auf das übergeordnete kantonale Strassennetz an der Nordwest-Umfahrung festgehalten. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist die bauliche Ausführung mit einer Tunnelvariante möglich. Die von der Linienführung der Nordwest-Umfahrung Sins betroffenen, neu eingezonten Gebiete müssen auch bei einer Realisierung des Strassenbauvorhabens überbaut werden können. Diese neuen Baugebiete dürfen den Bau der Nordwest-Umfahrung nicht beeinträchtigen.

### **3.3 Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht**

Sins ist ein ländliches Zentrum und ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung im Bereich einer ländlichen Entwicklungsachse. Diese Funktion bedingt eine ausreichende Versorgung mit Bauland für verschiedene Nutzungen. Die Neueinzonungen konzentrieren sich auf den Ortsteil Sins. Ihre Abgrenzungen folgen den natürlichen Gegebenheiten (Topographie) beziehungsweise bestehenden Strassenzügen. In den Aussensiedlungen mit ihrer traditionellen Siedlungsstruktur umfassen die Neueinzonungen weitgehend überbautes Gebiet, das nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

Die neuen Bauzonen werden grösstenteils mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegt. Mit diesen konkreten Massnahmen zur inneren Verdichtung und den situationsgerechten Neueinzonungen werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige innere Siedlungsentwicklung geschaffen. Mit der Gesamtrevision des Bauzonenplans hat die Gemeinde eine umfassende Gesamtplanung erarbeitet.

Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets ist im Interesse der beabsichtigten Entwicklung von Sins und unter Abwägung aller Interessen raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht nach kantonaler Beurteilung dem Raumkonzept Aargau, dem Richtplan und den Anforderungen von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes.

### **3.4 Anforderungen und Massnahmen**

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren verknüpft. Aufgrund der vorstehend dargestellten Ausgangslage steht derzeit folgendes Thema im Vordergrund:

#### **Nachweis der Überbaumöglichkeit der von der Linienführung der Nordwest-Umfahrung betroffenen Neueinzonungen**

Die Gemeinde muss den Nachweis erbringen, dass die von der Linienführung der Nordwest-Umfahrung betroffenen, neu eingezonten Gebiete 3 "Langweid Nord", 4 "Langweid Süd" und 5 "Zentrum Aettenbühl" bei einer Realisierung der Nordwest-Umfahrung überbaut werden können.

### **4. Verfahren**

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden auf der Gemeindekanzlei Sins sowie bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig mit der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans findet die öffentliche Auflage zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung statt. Dieses Verfahren ist kommunaler Natur. Deshalb liegen die entsprechenden Unterlagen nur auf der Gemeindekanzlei Sins auf.

#### **Eingaben**

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Bitte benützen Sie für die Einwände das beiliegende Mitwirkungsformular.**

Auf der Website [www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung) besteht auch die Möglichkeit, das Mitwirkungsformular online auszufüllen.

#### **Frist**

Die Planaufgabe dauert vom **Montag, 4. März 2013 bis Dienstag, 2. April 2013**. Die Frist für die Eingaben ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tags der Planaufgabe tragen.

#### **Zustelladresse**

Die Einwände zur Anpassung des Richtplans sind entweder der **Gemeinde Sins** abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt**  
**Abteilung Raumentwicklung**  
**Entfelderstrasse 22**  
**5001 Aarau**

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Roland Bernhard (Tel. 062 835 33 02) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.